

BO-Nr. 3200 – 29.05.2019

BO-Nr. 7463 – 13.12.2019

PfReg. B 6.2

Ordnung für die Wahl der Laienvertreter/innen aus den Dekanaten

nach Beschluss des Diözesanrats vom 29.09.2018, mit Korrektur vom 13.12.2019

I. Vorbereitung der Wahl

§ 1 – Diözesanwahlausschuss

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Laienvertreter/innen aus den Dekanaten im Diözesanrat (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 der Diözesanratssatzung) ist ein vom amtierenden Diözesanrat bestellter Wahlausschuss zuständig.

§ 2 – Dekanatswahlausschüsse

- (1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in den einzelnen Dekanaten ist der Dekanatsrat zuständig.
- (2) Er beruft zur Aufstellung des Wahlvorschlags mindestens acht Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums einen Dekanatswahlausschuss.
- (3) Dem Dekanatswahlausschuss gehören an:
 1. der Dekan als Vorsitzender,
 2. der / die Zweite Vorsitzende des Dekanatsrats,
 3. drei bis fünf von den Laienmitgliedern des Dekanatsrats zu wählende Beisitzer/innen,
 4. mit beratender Stimme der / die Dekanatsreferent/in.

Kandidiert ein Mitglied des Dekanatswahlausschusses, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus.

§ 3 – Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind die gewählten Mitglieder der Kirchengemeinderäte (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 der Kirchengemeindeordnung – KGO) und die entsprechenden vom Bischof eingesetzten Mitglieder der Vertretungsgremien (§ 62 Abs. 1-4 KGO).
- (2) Wählbar als Laienvertreter/in für den Diözesanrat sind Kirchengemeindeglieder, die nach § 26 Abs. 1 KGO für die Kirchengemeinderäte wählbar sind.

§ 4 – Vorläufiger Wahlvorschlag

- (1) Der Dekanatswahlausschuss stellt in gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung für das Dekanat einen Wahlvorschlag zusammen, der mindestens doppelt so viele Kandidaten/innen enthält als für das jeweilige Dekanat zu wählen sind.

- (2) Nachdem die vorgeschlagenen Kandidaten/innen schriftlich ihr Einverständnis zur Nominierung gegeben haben, wird dieser Wahlvorschlag mindestens sechs Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums in allen Kirchengemeinden des Dekanats auf die ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 5 – Ergänzungsvorschläge

- (1) Wahlberechtigte Mitglieder der Kirchengemeinden bzw. der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache haben die Möglichkeit, dem Kirchengemeinderat, dem entsprechenden vom Bischof eingesetzten Vertretungsgremium bzw. dem Pastoralrat der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache Kandidaten/innen vorzuschlagen.
- (2) Der Kirchengemeinderat einer jeden Kirchengemeinde, das entsprechende vom Bischof eingesetzte Vertretungsgremium und der Pastoralrat einer jeden Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache ist berechtigt, für sein Dekanat eine/n weiteren Kandidaten/in vorzuschlagen. Einem solchen Ergänzungsvorschlag, der durch einfachen Mehrheitsbeschluss zustande kommt, ist die schriftliche Zustimmung des / der Kandidaten/in beizufügen.
- (3) Ergänzungsvorschläge müssen spätestens drei Wochen vor dem Wahlbeginn beim Dekanatswahlausschuss eingegangen sein.

§ 6 – Endgültiger Wahlvorschlag

- (1) Der Dekanatswahlausschuss prüft nach Ablauf der Frist für Ergänzungsvorschläge die Wählbarkeit der weiter vorgeschlagenen Kandidaten/innen. Er fasst den vorläufigen Wahlvorschlag und die Ergänzungsvorschläge zum endgültigen Wahlvorschlag für das Dekanat zusammen. In ihm sind die Kandidaten/innen in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf und Wohnung aufzuführen.
- (2) Der endgültige Wahlvorschlag ist vom Dekanatswahlausschuss mindestens zwei Wochen vor Wahlbeginn in ortsüblicher Weise in den Kirchengemeinden des Dekanats bekannt zu machen.

II. Durchführung der Wahl

§ 7 – Wahlzeitraum, Briefwahl

Die Wahl der Laienvertreter/innen für den Diözesanrat erfolgt in der ganzen Diözese innerhalb des vom Bischof festgesetzten Zeitraums durch Briefwahl.

§ 8 – Wahlvorstand

- (1) Der Dekanatswahlausschuss beruft zu Beginn des Wahlzeitraums den Wahlvorstand, der die Stimmenauszählung vornimmt.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus dem Dekan als Vorsitzendem und wenigstens zwei Beisitzer/innen. Letztere müssen stimmberechtigte Kirchengemeinderäte aus dem betreffenden Dekanat sein. Wahlbewerber/innen dürfen nicht Mitglieder des Wahlvorstandes sein.

§ 9 – Wahlvorgang

- (1) Die amtlichen Stimmzettel sind zusammen mit den übrigen Briefwahlunterlagen (Briefwahlschein, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag) vom Dekanatswahlausschuss allen Wahlberechtigten der Kirchengemeinderäte im Dekanat rechtzeitig zuzusenden.
- (2) Jede/r Wähler/in hat so viele Stimmen, wie Kandidaten/innen in seinem / ihrem Dekanat gewählt werden. Er / sie bezeichnet seine / ihre Kandidaten/innen auf der Namensliste eindeutig. Jede/r Kandidat/in kann nur eine Stimme erhalten.
- (3) Der / die Wähler/in steckt den ausgefüllten Stimmzettel in den amtlichen Wahlumschlag, den er / sie nicht verschließt, unterschreibt unter Angabe von Ort und Tag die Versicherung auf der Vorderseite des Briefwahlscheins, steckt den Wahlumschlag und den Briefwahlschein getrennt voneinander in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt diesen Wahlbriefumschlag und schickt ihn dem Dekan, dessen Anschrift auf dem Wahlbriefumschlag angegeben ist.

III. Feststellung des Wahlergebnisses

§ 10 – Zählung der Stimmen

- (1) Der Dekan als Vorsitzender des Wahlvorstands sammelt die eingehenden Wahlbriefe und hält sie ungeöffnet bis zum Tag der Stimmenauszählung unter Verschluss.
- (2) Die Stimmenauszählung erfolgt durch den Wahlvorstand. Zunächst wird die Zahl der eingegangenen Wahlbriefe festgestellt. Dann werden die Wahlbriefe geöffnet, die Briefwahlscheine geprüft und die Wahlumschläge in eine Urne gelegt und durcheinander gemischt. Dann werden die Wahlumschläge geöffnet und die für den / die einzelne/n Kandidaten/in abgegebenen Stimmen gezählt.
- (3) Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidaten/innen für das Dekanat zu wählen sind, sowie Stimmzettel mit einem unzulässigen Kennzeichen oder Zusatz und unverändert abgegebene Stimmzettel sind ungültig und hinsichtlich ihrer Zahl in der Niederschrift festzuhalten.
- (4) Stimmzettel mit zweifelhafter Kennzeichnung der zu Wählenden sind zunächst auszuscheiden. Über ihre Gültigkeit entscheidet der Wahlvorstand vor Schluss der Stimmenzählung. Diese Stimmzettel müssen fortlaufend nummeriert und der Wahlniederschrift beigefügt werden.
- (5) Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse, an denen wenigstens drei Mitglieder teilnehmen müssen, mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Dekans.

§ 11 – Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand stellt das vorläufige Wahlergebnis fest.
- (2) Gewählt ist, wer im Dekanat die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit zieht der Wahlvorstand das Los.
- (3) Das Ergebnis der Stimmenzählung und etwaige Beschlüsse nach § 10 Abs. 4 sind in der Wahlniederschrift festzuhalten.
- (4) Der Dekanatswahlausschuss überprüft anhand der Wahlniederschrift die Stimmenzählung und die Entscheidungen des Wahlvorstands und stellt das Wahlergebnis endgültig fest.
- (5) Die Namen der Gewählten sind spätestens am Sonntag nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses in allen Kirchengemeinden des Dekanats bekannt zu geben.

- (6) Die Wahlniederschrift ist nach Ablauf der Wahlanfechtungsfrist dem Vorsitzenden des Diözesanwahlausschusses zu übersenden. Er gibt das Gesamtwahlergebnis in der Diözese im Kirchlichen Amtsblatt bekannt.
- (7) Die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen werden nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses eine Woche lang unter Verschluss verwahrt. Ist in dieser Frist die Wahl angefochten worden, werden sie bis zur rechtskräftigen Entscheidung darüber unter Verschluss verwahrt und danach vernichtet.

§ 12 – Wahlanfechtung

- (1) Wahlanfechtungen können von jedem / jeder Wahlberechtigten sowie den Kandidaten/innen innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Dekanatswahlausschuss schriftlich eingereicht werden. Sie müssen binnen einer weiteren Woche schriftlich begründet werden.
- (2) Gründe für die Wahlanfechtung sind:
 1. Mängel in der Person des / der Gewählten,
 2. Verfahrensmängel, die für das Wahlergebnis erheblich sind (Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften oder irrige Feststellung des Wahlergebnisses).
- (3) Nach Eingang der schriftlichen Begründung einer Wahlanfechtung legt der Dekanatswahlausschuss diese mit seiner schriftlichen Stellungnahme unverzüglich dem Vorsitzenden des Diözesanwahlausschusses zur Entscheidung vor. Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 13 – Inkrafttreten

Diese Ordnung ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart bekannt zu machen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rottenburg, den 7. Juni 2019

+ Dr. Gebhard Fürst

Bischof